

Satzung

der

Offenen Ganztagsschule Selent

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Selent/Schlesien vom 22.06.2006, zuletzt geändert am 01.08.2018, folgende Satzung für die Offene Ganztagsschule Selent erlassen:

§ 1

Offene Ganztagsschule

1. Das Amt Selent-Schlesien (Schulträger) betreibt an der Regional- und Grundschule Selent (Schule am Selenter See) eine "Offene Ganztagsschule" nach den Richtlinien über die Förderung von Ganztagsangeboten des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen wie folgt:

Montag – Freitag

07.00 – 16.00 Uhr

2. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der "Offenen Ganztagsschule".
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der "Offenen Ganztagsschule" werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter (Schulleitung) im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
4. Alle Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
5. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der "Offenen Ganztagsschule" erhebt der Schulträger gemäß § 4 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

§ 2

Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

1. Die Teilnahme an den Angeboten der "Offenen Ganztagschule" ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur "Offenen Ganztagschule" bindet aber für die Dauer eines Schulhalbjahres.
2. Die Anmeldung zur "Offenen Ganztagschule" hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
3. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte, sowie die Bestimmungen der Richtlinien über die Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Betreuungskonzeptes der Schule am Selenter See an.
5. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3

Abmeldungen /Ausschluss von der "Offenen Ganztagschule"

1. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b. Wechsel der Schule.
2. Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. Bei einem schweren oder wiederholte-m Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 - c. wenn die Schülerin das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z.B. 3mal unentschuldig fehlt,
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Höhe des Elternbeitrages

1. Der Schulträger erhebt entsprechend dem Betreuungskonzept der Schule am Selenter See monatliche Elternbeiträge nach folgender Staffelung

Staffel 0	Stunde vor der verlässlichen Grundschule	Montag - Freitag 07.00 – 08.30 Uhr	25,00 €/Monat
Staffel S	Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung	Montag – Freitag 12.30 – 13.30 Uhr	Mittagessen 52,00 €/Monat Betreuung 16,70 €/Monat
Staffel S – 14.00	Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung	Montag – Freitag 13.30 – 14.30 Uhr	Mittagessen 52,00 €/Monat Betreuung 24,70 €/Monat
Staffel S – 14.30	Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung	Montag – Freitag 13.30 – 14.30 Uhr	Mittagessen 52,00 €/Monat Betreuung 32,70 €/Monat
Staffel L	Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung	Montag – Freitag 13.30 – 14.30 Uhr	Mittagessen 52,00 €/Monat Betreuung 16,70 €/Monat
Staffel M	ab Klasse 3 - Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Wahlangebot	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 14.30 Uhr	pro gewähltem Tag: Mittagessen 3,00 € Betreuung 11,50 €
Staffel XL	Wahlangebote (nur in Verbindung mit Staffel L oder M)	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 14.30 – 15.45 Uhr	zusätzlich 5,00 € pro gewähltem Tag im Monat
Staffel XXL	„offene Gruppe“ nach der Hausaufgabenbetreuung	Montag – Freitag 14.30 – 16.00 Uhr	25,00 €/Monat
Ferien	Ferienbetreuung	Je angefangener Woche	70,00 €

Die Anmeldung zu einem Betreuungsangebot ab 12:30 Uhr verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen. Eine Anmeldung zu den Staffeln 0, S und L bindet jeweils für alle Wochentage (Montag bis Freitag).

2. Auf schriftlichen Antrag beim Schulträger kann der Elternbeitrag gemäß der Sozialstaffel des Kreises Plön ermäßigt werden. Für Empfänger von Leistungen von ALG II und Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann auf Antrag eine Ermäßigung entsprechend den Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (6. Abschnitt - Elternbeiträge Sozialstaffel) gewährt werden.
3. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines Monats erhoben. Gebührenzeitraum ist das Schuljahr (Schuljahr 10 Monate). Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01.09. eines Jahres und endet mit dem 30.06. des darauf folgenden Jahres.
4. Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag vom Schulträger erstattet.
5. Die Elternbeiträge und der Beitrag für das Mittagessen werden vom Schulträger erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" und wird vom Schulträger schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

7. Die Erziehungsberechtigten erteilen dem Schulträger eine Vollmacht zur Abbuchung der Elternbeiträge und der Beiträge für das Mittagessen im Lastschriftverfahren.

§ 5

Gebührenpflicht, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß Absatz 1 beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
3. Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Der Schulträger darf sich erforderliche Daten gegebenenfalls von anderen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.